EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Stand 1.10.2026

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen 1

B. Grundsätze der Beiträge 4

I. Erschliessungsbeiträge 4

II. Anschlussgebühren 7

III. Benützungsgebühren 8

C. Strassen 9

Erschliessungsbeiträge 9

D. Wasserversorgung 10

I. Erschliessungsbeiträge 10

II. Anschlussgebühren 11

III. Benützungsgebühren 11

E. Elektrizitätsversorgung 12

I. Erschliessungsbeiträge 12

II. Netzanschlussbeitrag 13

III. Netzkostenbeitrag 15

IV. Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen 16

V. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) 18

VI. Benützungsgebühren 19

F. Abwasser 20

I. Erschliessungsbeiträge 20

II. Anschlussgebühren 21

III. Benützungsgebühren 22

G. Rechtsschutz und Vollzug 23

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen 23

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993[1] und § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007[2] folgendes

Reglement
über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
(Erschliessungsfinanzierungs-Reglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

[2] Aus Gründen der Lesbarkeit verwendet dieses Reglement entweder die männliche oder die weibliche Form. Die Bestimmungen des Reglements gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

[1] Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern

a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen sowie für die Erstellung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;

b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;

---

[1] SAR 713.100
[2] SAR 781.200

c) Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Elektrizitätsversorgung;

d) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Begrenzung der Abgaben

[2] Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritten (z. B. Gebäudeversicherung) nicht übersteigen.

Konzession

[3] Die Gemeinde belastet der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsgebühr in branchenüblicher Höhe. Diese zählt zum Gesamtaufwand.

Eigenwirtschaftlichkeit

[4] Die Elektrizitätsversorgung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind eigenwirtschaftlich zu führen. Die Abgaben müssen den Gesamtaufwand dieser Betriebe nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Kanton und Dritten decken.

§ 3

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenfinanzierung

Sämtliche Kosten der Wasserversorgung, der Elektrizitätsversorgung und der Abwasserbeseitigung sind vollumfänglich über Gebühren zu finanzieren.

§ 5

Gebühren-anpassung

Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die Benützungsgebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von maximal 20 % anzupassen.

§ 6

Verjährung

1 Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG[3].

2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 7

Zahlungs-pflichtige

1 Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht gemäss Grundbuch das Eigentum zusteht.

2 Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in diesem Reglement, im Reglement über die Elektrizitätsversorgung und im Reglement über die Wasserversorgung sowie zwingende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

§ 8

Eigentums-ansprüche

Aus der Zahlung der Abgaben kann kein Recht auf Eigentum an den Anlagen abgeleitet werden.

§ 9

Verzug, Rück-erstattung

1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

---

[3] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, SAR 271.200

[2] Auf die Erhebung eines Zinses wird verzichtet, wenn dieser weniger als Fr. 30.00 beträgt.

[3] Für die erste Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.00 pro Mahnung und für die Betreibung nebst den Betreibungskosten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 erhoben.

§ 10

Besondere Verhältnisse

[1] Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterungen

[2] Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren. Zahlungserleichterungen können von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

B. Grundsätze der Beiträge

I. Erschliessungsbeiträge

§ 11

Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von Strassen sowie an die Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 12

Groberschliessung

[1] Groberschliessungen sind alle Kantons- und Sammelstrassen gemäss dem kommunalen Verkehrsrichtplan vom 6.8.1996.

Feinerschliessung

[2] Feinerschliessungen sind alle Strassen, die nicht als Kantons- oder Sammelstrasse gemäss Verkehrsrichtplan ausgeschieden sind.

Werkleitungen

[3] Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss für in diesen Strassen verlegte Werkleitungen.

§ 13

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung gelten namentlich:

a) Kosten für die Sondernutzungspläne inkl. Studien- und Vorprojektkosten;

b) Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;

c) Bestandesaufnahmen (z. B. Rissprotokolle);

d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;

e) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte;

f) Bau- und Einrichtungskosten sowie Kosten für Anpassungsarbeiten;

g) Kosten der Vermessung und Vermarkung sowie Grundbuch- und Notariatskosten;

h) Finanzierungskosten.

§ 14

Beitragsplan

Die Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern auf Grund eines Beitragsplanes erhoben. Dieser enthält:

a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;

b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;

c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);

d) die Grundsätze der Verlegung;

e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;

f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;

g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 16

Auflage und Mitteilung

[1] Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen.

[2] Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

[3] Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

[4] Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 17

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 18

Bauabrechnung

[1] Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2] Sie kann innert der Auflagefrist durch die Beitragspflichtigen angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 19

Zahlungspflicht

Die Beitrags- und Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 20

Fälligkeit

[1] Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden, fällig.

[2] Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

[3] Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache erhoben bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 21

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann von den Zahlungspflichtigen vor Baubeginn der Erschliessungsanlage eine Sicherheitsleistung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den gesamten mutmasslich geschuldeten Beitrag verlangen.

II. Anschlussgebühren

§ 22

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an das Leitungsnetz. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 23

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

[1] Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, entsprechend der Veränderung der massgebenden Bemessungseinheiten (anrechenbare Geschossfläche, Anzahl Wohneinheiten usw.). Dabei spielt es keine Rolle, ob durch die baulichen Veränderungen die Gemeindewerke mehr beansprucht werden oder nicht.

[2] Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder zerstört (z. B. durch Brand) und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die

Anschlussgebühr sinngemäss nach Absatz 1 erhoben, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

3 Fällt die Anschlussgebühr für den Neubau resp. für den veränderten bzw. umgenutzten Bau geringer aus als für den Altbau, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

§ 24

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

§ 25

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann von den Zahlungspflichtigen jederzeit eine Sicherheitsleistung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die gesamten aufgrund der Angaben im Baugesuch berechneten Anschlussgebühren verlangen.

§ 26

Netzanschluss- und Netznutzungsbeiträge

Die Bestimmungen über die Anschlussgebühren gelten sinngemäss für die von der Gemeinde für die Elektrizitätsversorgung erhobenen Netzanschluss- und Netznutzungsbeiträge.

III. Benützungsgebühren

§ 27

Grundsatz

1 Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

2 Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Verbrauchsgebühr und, soweit in diesem Reglement vorgesehen, einer Grundgebühr zusammen.

[3] Die Ablesung der Messeinrichtungen mit anschliessender Verrechnung der Benützungsgebühr erfolgt mindestens einmal jährlich.

[4] Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr erheben sowie technische Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gebühren treffen (namentlich Kassierzähler einbauen lassen). Die daraus entstehenden Kosten trägt diejenige Person, welche die Gebühren schuldet.

[5] Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

[6] Grundeigentümer und Baurechtsnehmer haften solidarisch für die von Mietern geschuldeten Benützungsgebühren.

§ 28

Zahlungsfrist

Die Benützungsgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

C. Strassen

Erschliessungsbeiträge

§ 29

Bemessung

[1] Die Grundeigentümer tragen die Kosten
- der Groberschliessung höchstens zu 70 %;
- der Feinerschliessung zu 100 %.

Fuss- und Radwege

[2] Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde.

§ 30

Erstellung, Änderung

[1] Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurweges.

[2] Als Strassenänderungen gelten:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z. B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages);
- die wesentliche Qualitätssteigerung (z. B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen);
- die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird;
- der Strassenrückbau.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 31

Bemessung

[1] Die Grundeigentümer tragen die Kosten
- der Groberschliessung höchstens zu 70 %;
- der Feinerschliessung zu 100 %.

[2] Die Anschlussgebühr von Bauten auf Grundstücken, für die ein Erschliessungsbeitrag geleistet worden ist, wird während 20 Jahren, gerechnet ab Fertigstellung der Erschliessung, um 30 % ermässigt.

§ 32

Zuleitungen

Die Kosten der Gebäudewasserzuleitung ab Haupt- bzw. Versorgungsleitung inklusive T-Stück, Abstellorgan, Grabarbeiten und Haupthahn trägt der Grundeigentümer (Anschlussnehmer).

II. Anschlussgebühren

§ 33

Bemessung

[1] Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren:

a) für ein Einfamilienhaus	Fr.	2'140.00
b) für ein Mehrfamilienhaus		
- die erste Wohnung	Fr.	2'140.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'070.00
c) für Reihenhäuser, jedes Haus	Fr.	1'980.00
d) für Landwirtschaftsbetriebe		
- inkl. eine Wohnung	Fr.	2'140.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'070.00
e) für Industrie- und Gewerbebetriebe		
- pro m^2 anrechenbare Geschossfläche	Fr.	10.00

[2] Die Anschlussgebühren basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 1. April 2017. Sie werden vom Gemeinderat an den neuen Indexstand angepasst, wenn sich der Index um mehr als zwei Punkte erhöht.

[3] Bei Bauten auf Grundstücken, für die ein Erschliessungsbeitrag geleistet worden ist, gilt § 31 Abs. 2 dieses Reglements.

III. Benützungsgebühren

§ 34

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 94.00 pro Wohnung bzw. pro Betrieb und Wasserzähler.

§ 35

Verbrauchsgebühr (Wasserzins)

[1] Die Verbrauchsgebühr wird gemäss dem vom Wasserzähler gemessenen Wasserbezug berechnet; sie beträgt Fr. 2.50 pro m^3.

[2] Bei Wasserbezug ab Hydrant beträgt die Verbrauchsgebühr Fr. 3.50 pro m^3.

§ 36

Sonderfälle

[1] Für öffentliche Brunnen sowie Baustellen (Bauwasser), Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen sind die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr zu entrichten.

[2] Verursacht der Einbau eines Wasserzählers im Verhältnis zum Wasserzins übermässige Kosten, so kann der Wasserzins durch eine vom Gemeinderat festzulegende Pauschale abgegolten werden.

§ 37

Hydrantenentschädigung

Für Bau, Unterhalt und Betrieb der Löscheinrichtungen (Hydrantenanlage) vergütet die Einwohnergemeinde dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung eine jährliche Entschädigung von Fr. 100.00 pro Hydrant.

E. Elektrizitätsversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 38

Grundsatz

Die Grob- und Feinerschliessung durch die Gemeinde (Elektrizitätsversorgung) wird von den Kunden (Anschlussnehmern) mit pauschalen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen abgegolten.

§ 39

Anschluss-leitung

Bei gleichzeitiger Erschliessung mehrerer Parzellen kann die Gemeinde die gemäss Reglement über die Elektrizitätsversorgung bauseits zu erbringenden Leistungen für die Anschlussleitung ganz oder teilweise vorschiessen und im Beitragsplanverfahren nach dem Verursacherprinzip auf die Kunden (Anschlussnehmer) verlegen.

II. Netzanschlussbeitrag

§ 40

Definition

[1] Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.

[2] Er beinhaltet die Kosten der Projektierung und Administration inkl. Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inkl. Material.

[3] Nicht durch den Netzanschlussbeitrag abgegolten sind die bauseits zu erbringenden Leistungen gemäss § 28 Abs. 1 des Reglements über die Elektrizitätsversorgung.

§ 41

Beitrags-erhebung

Für die Erhebung des Netzanschlussbeitrags gelten die Bestimmungen dieses Reglements über Anschlussgebühren sinngemäss.

§ 42

Netzebene 7

[1] Für den Anschluss auf der Netzebene 7 [4] (1- bis 3-phasig) erhebt die Gemeinde folgenden Netzanschlussbeitrag:

Anschluss bis max. 75 m Anschlusslänge ab Anschlusspunkt:

-	16 mm² Cu	Fr.	2'400.00
-	25 mm² Cu	Fr.	2'800.00
-	50 mm² Cu / 95 mm² Al	Fr.	4'300.00

[4] § 8 Elektrizitätsreglement

-	> 50 mm² Cu / 95 mm² Al	nach Aufwand	

Zuschläge für Anschlusslängen grösser 75 m ab Anschlusspunkt pro Laufmeter:

-	16 mm² Cu	Fr.	19.00
-	25 mm² Cu	Fr.	24.00
-	50 mm² Cu / 95 mm² Al	Fr.	39.00
-	> 50 mm² Cu / 95 mm² Al	nach Aufwand	

2 Für Baustromanschlüsse auf der Netzebene 7 erhebt die Gemeinde den Netzanschlussbeitrag wie folgt pauschal:

-	bis 63 Ampere für max. 6 Monate	Fr.	500.00
-	für jeden weiteren angebrochenen Monat	Fr.	50.00

Beim Baustromanschluss, dessen Anschlusswert mehr als 63 Ampere beträgt oder für den eine Kabelverlegung erforderlich ist, trägt der Kunde (Anschlussnehmer) den effektiven Aufwand für dessen Erstellung (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle).

3 Bei den übrigen temporären Anschlüssen auf der Netzebene 7 trägt der Kunde (Anschlussnehmer) den effektiven Aufwand für dessen Erstellung einschliesslich der allenfalls erforderlichen Verstärkung des Vorliegernetzes.

§ 43

Netzebene 5

1 Beim Anschluss auf der Netzebene 5 [5] trägt der Kunde (Anschlussnehmer) den effektiven Aufwand für dessen Erstellung (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle).

2 Der Kunde (Anschlussnehmer) trägt sämtliche Kosten für die Erstellung der Mittel- und Niederspannungsanlagen (insbesondere auch jene der Transformierung 16/0,4 kV).

---

[5] § 8 Elektrizitätsreglement

III. Netzkostenbeitrag

§ 44

Definition

[1] Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben.

[2] Der Netzkostenbeitrag mit schriftlich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung aus dem bzw. in das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung. Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne dieses unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen etc.

[3] Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftlich vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschlussleistung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschlusssicherung ist kostenpflichtig.

§ 45

Beitragserhebung

Für die Erhebung des Netzkostenbeitrags gelten die Bestimmungen dieses Reglements über Anschlussgebühren sinngemäss.

§ 46

Netzebene 7 ohne Leistungsmessung

Für den Anschluss auf der Netzebene 7 ohne Leistungsmessung erhebt die Gemeinde einen Netzkostenbeitrag entsprechend der Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers:

-	bis 80 Ampere (A)	Fr.	110.00	pro A
-	jedes weitere Ampere	Fr.	90.00	pro A

§ 47

Netzebene 7 mit Leistungs-messung

Für den Anschluss auf der Netzebene 7 mit Leistungsbedarf grösser 50 Kilowatt monatlicher Höchstleistung erhebt die Gemeinde einen Netzkostenbeitrag entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote):

-	bis 50 Kilowatt (kW)	Fr.	190.00	pro kW
-	jedes weitere Kilowatt	Fr.	130.00	pro kW

§ 48

Netzebene 5

Für den Anschluss auf der Netzebene 5 erhebt die Gemeinde einen Netzkostenbeitrag entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote):

-	für die vereinbarte Leistung	Fr.	90.00	pro kW

IV. Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen

§ 49

Erhöhung der vereinbarten Leistung

[1] Bei einer Verstärkung des Netzanschlusses erhebt die Gemeinde den Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt.

[2] Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen durch Kabelanschlüsse ersetzt, sofern dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

[3] Die Kostenteilung zwischen Gemeinde und Kunde (Anschlussnehmer) erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen für einen Neuanschluss. Die durch die Demontage entstehenden Kosten trägt der Kunde (Anschlussnehmer).

[4] Die Gemeinde erhebt einen Netzkostenbeitrag in der Höhe der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue und jenem für die alte vereinbarte Leistung resp. Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers. Dabei ist unerheblich, ob für den alten Anschluss ein Netzkostenbeitrag erhoben wurde oder nicht.

§ 50

Reduktion der vereinbarten Leistung

[1] Wird bei einer Reduktion der vereinbarten Leistung resp. Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, erhebt die Gemeinde den gleichen Netzanschlussbeitrag wie bei einer Erhöhung der vereinbarten Leistung.

[2] Eine Reduktion der vereinbarten Leistung resp. Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers bewirkt keine anteilige Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

§ 51

Erneuerung oder Ersatz des Netzanschlusses

[1] Die Kosten für die Erneuerung resp. den Ersatz des Netzanschlusses trägt der Anlageeigentümer. Massgebend sind die im Reglement über die Elektrizitätsversorgung resp. im Netzanschlussvertrag festgelegten Eigentumsgrenzen.

[2] Anpassungen an der Hausinstallation nach der Grenzstelle sind Sache des Anlageeigentümers.

§ 52

Verkabelung des Freileitungsanschlusses

[1] Die Kosten der Verkabelung eines Freileitungsanschlusses auf Netzebene 7 trägt der Verursacher.

[2] Liegt die Verkabelung im alleinigen Interesse der Elektrizitätsversorgung, kann die Gemeinde dem Kunden (Anschlussnehmer) einen Beitrag an die Kosten der baulichen Anpassungen leisten.

§ 53

Verlegung des Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers) trägt der Verursacher die gesamten Kosten.

§ 54

Wechsel der Netzebene

[1] Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, erhebt die Gemeinde den gleichen Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss.

[2] Im Weiteren erhebt die Gemeinde den gleichen Netzkostenbeitrag wie bei einer Erhöhung bzw. Reduktion der vereinbarten Leistung.

§ 55

Wiederinbetriebnahme

Bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses gelten die Bestimmungen über eine Erhöhung der vereinbarten Leistung sinngemäss, sofern der Neuanschluss innerhalb von fünf Jahren nach Ausserbetriebnahme oder Zerstörung des alten Anschlusses, auf derselben Parzelle und ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

§ 56

Auflösung des Netzanschlusses

[1] Bei Auflösung eines Netzanschlusses trägt der Kunde (Anschlussnehmer) die Kosten des Rückbaus (Demontage).

[2] Steht die Auflösung des Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel des Anschlusses, insbesondere bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, erhebt die Gemeinde vom Kunden (Anschlussnehmer) eine anteilmässige Abgeltung der Kosten der noch nicht amortisierten Anlagen.

V. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

§ 57

Netzanschlussbeitrag

[1] Für den Anschluss von Elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf der Netzebene 7 erhebt die Gemeinde den gleichen Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher.

[2] Bei einem Anschluss auf einer höheren Spannungsebene trägt der Kunde (Anschlussnehmer) die effektiv anfallenden Kosten.

[3] Die Kosten für Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz, welche für den Abtransport der Einspeiseleistung erforderlich sind, trägt der Kunde (Anschlussnehmer), soweit das übergeordnete Recht nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 58

Netzkostenbeitrag

[1] Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

[2] Für vor- und nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist, erhebt die Gemeinde den ordentlichen Netzkostenbeitrag gemäss diesem Reglement.

VI. Benützungsgebühren

§ 59

Benützungsgebühren

[1] Die Gebühren für die Energielieferung in der Grundversorgung und für die Netznutzung werden nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und publiziert.

[2] Es werden die folgenden Kundensegmente gebildet:

a) Privathaushalte, Kleingewerbe (ohne Leistungsmessung)

b) Klein- und Mittelbetriebe (mit Leistungs- oder Lastgangmessung)

c) Grossverbraucher ohne eigene Trafostation

d) Grossverbraucher mit eigener Trafostation

e) Temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller etc.)

f) Rücklieferungen

[3] Der Gemeinderat kann mit freien Endkunden[6] Energielieferungsverträge abschliessen. Die vereinbarten Tarife dürfen die Kunden der Grundversorgung nicht diskriminieren.

---

[6] § 5 Elektrizitätsreglement

[4] Die Gemeinde belastet den Kunden (Abonnenten) die Abgaben, welche nach Bundes- oder kantonalem Recht auf dem Stromverbrauch erhoben werden, sowie die von der Gemeinde erhobene branchenübliche Konzessionsgebühr.

§ 60

Tarifzeiten

Der Gemeinderat setzt die Tarifzeiten fest.

F. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 61

Bemessung

[1] Die Grundeigentümer tragen die Kosten
- der Groberschliessung höchstens zu 70 %;
- der Feinerschliessung zu 100 %.

[2] Die Anschlussgebühr von Bauten auf Grundstücken, für die ein Erschliessungsbeitrag geleistet worden ist, wird während 20 Jahren, gerechnet ab Fertigstellung der Erschliessung, um 30 % ermässigt.

§ 62

Sanierungsleitungen

[1] Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

[2] Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Die Aufteilung der Baukosten ist jeweils durch die Gemeindeversammlung, welche den Verpflichtungskredit bewilligt, festzulegen.

[3] Der Beitrag des einzelnen Grundeigentümers ist auf die Kosten einer Einzelkläranlage beschränkt.

II. Anschlussgebühren

§ 63

Bemessung

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren.

Sie betragen für alle Bauten:

a)	Gebäudegrundfläche	pro m^2	Fr. 112.00
b)	Entwässerte Hartplatzfläche	pro m^2	Fr. 112.00
c)	Anrechenbare Geschossfläche		
	c1 Wohnbauten, Dienstleistung	pro m^2	Fr. 74.00
	c2 Gewerbe und Industrie	pro m^2	Fr. 36.00
	c3 Lager, Parkierungsanlagen ohne oder mit unbedeutendem Schmutzwasseranfall	60 % Reduktion von c2	
d)	Schwimmbäder	pro m3 Nettoinhalt	Fr. 74.00

[2] Die Anschlussgebühren basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 1. April 2017. Sie werden vom Gemeinderat an den neuen Indexstand angepasst, wenn sich der Index um mehr als zwei Punkte erhöht.

[3] Die anrechenbare Geschossfläche (aGF) wird nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (BauV)[7] ermittelt. § 30 Abs. 1 Bau- und Nutzungsordnung ist nicht anwendbar.

[4] Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) wird ein angemessener Zuschlag erhoben.

[5] Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und für die entwässerte Hartplatzfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein

[7] SAR 713.121

Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

6 Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Regenwasser über eine Sauberwasserleitung abgeleitet wird.

7 Für öffentliche Strassen und Plätze, welche in die Kanalisation entwässern, wird die gleiche Anschlussgebühr erhoben wie für entwässerte Hartplatzflächen.

8 Bei Bauten auf Grundstücken, für die ein Erschliessungsbeitrag geleistet worden ist, gilt § 61 Abs. 2 dieses Reglements.

III. Benützungsgebühren

§ 64

Grundgebühr

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 65

Verbrauchsgebühr

1 Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (Frischwasser: öffentliche und private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Sie beträgt Fr. 2.25 pro m^3 Frischwasser.

2 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

§ 66

Pauschal- bzw. Minimalgebühr

1 Kanalisationsbenützer, die entweder kein Wasser von der Gemeinde beziehen oder einen Teil des von der Gemeinde bezogenen Wassers für die Viehhaltung, die gewerbliche Bewässerung usw. verwenden, entrichten eine pauschale Verbrauchsgebühr, basierend auf einem Frischwasserverbrauch von 54 m^3 pro Person und Jahr.

[2] Kanalisationsbenützer, die über eigenes Wasser (Quelle, Zisterne) verfügen, dessen Verbrauch nicht mit einem Wasserzähler ermittelt wird, entrichten eine minimale Verbrauchsgebühr gemäss Absatz 1. Ist der über den Wasserzähler gemessene Wasserbezug von der Gemeinde höher, wird die Verbrauchsgebühr auf diesem berechnet.

[3] Bei nur zeitweise bewohnten Liegenschaften wird die Pauschal- bzw. Minimalgebühr angemessen reduziert.

[4] Führt die Berechnungsweise nach Absatz 1 bis 3 zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis, setzt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr nach pflichtgemässem Ermessen fest. Die Zahlungspflichtigen sind vor dem Entscheid anzuhören.

§ 67

Strassenentwässerung

Die Gebühr für die Entwässerung von Kantons- und Gemeindestrassen beträgt pauschal Fr. 0.40 pro m² entwässerter Strassenfläche.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 68

Rechtsschutz Vollstreckung

[1] Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

[2] Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff VRPG.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 69

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird das Übergangsreglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 4.12.1998 aufgehoben.

§ 70

Übergangsbestimmungen

[1] Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

[3] Die Benützungsgebühren für das Jahr 2017 werden noch nach dem vor Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Recht erhoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung
am 16. Juni 2017

Datum der Rechtskraft: 19. Juli 2017

Änderungstabelle

Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten
§ 35	geändert	26.11.2021	1.1.2022
§ 65 Abs. 1	geändert	26.11.2021	1.1.2022

Anhang: Teuerungspanpassung per 1.1.2022

Wasserversorgung (§ 33)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren:

a) für ein Einfamilienhaus	Fr.	2'189.00
b) für ein Mehrfamilienhaus		
- die erste Wohnung	Fr.	2'189.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'095.00
c) für Reihenhäuser, jedes Haus	Fr.	2'026.00
d) für Landwirtschaftsbetriebe		
- inkl. eine Wohnung	Fr.	2'189.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'095.00
e) für Industrie- und Gewerbebetriebe		
- pro m^2 anrechenbare Geschossfläche	Fr.	10.25

Abwasser (§ 63)

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren.

Sie betragen für alle Bauten:

a) Gebäudegrundfläche	pro m^2	Fr.	114.60
b) Entwässerte Hartplatzfläche	pro m^2	Fr.	114.60
c) Anrechenbare Geschossfläche			
c1 Wohnbauten, Dienstleistung	pro m^2	Fr.	75.70
c2 Gewerbe und Industrie	pro m^2	Fr.	36.85
c3 Lager, Parkierungsanlagen ohne oder mit unbedeutendem Schmutzwasseranfall	60 % Reduktion von c2		
d) Schwimmbäder	pro m3 Nettoinhalt	Fr.	75.70

Anhang: Teuerungspanpassung per 1.1.2023

Wasserversorgung (§ 33)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren:

a) für ein Einfamilienhaus	Fr.	2'337.00
b) für ein Mehrfamilienhaus		
- die erste Wohnung	Fr.	2'337.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'168.00
c) für Reihenhäuser, jedes Haus	Fr.	2'162.00
d) für Landwirtschaftsbetriebe		
- inkl. eine Wohnung	Fr.	2'337.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'168.00
e) für Industrie- und Gewerbebetriebe		
- pro m^2 anrechenbare Geschossfläche	Fr.	10.90

Abwasser (§ 63)

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren.

Sie betragen für alle Bauten:

a) Gebäudegrundfläche	pro m^2	Fr.	122.30
b) Entwässerte Hartplatzfläche	pro m^2	Fr.	122.30
c) Anrechenbare Geschossfläche			
c1 Wohnbauten, Dienstleistung	pro m^2	Fr.	80.80
c2 Gewerbe und Industrie	pro m^2	Fr.	39.30
c3 Lager, Parkierungsanlagen ohne oder mit unbedeutendem Schmutzwasseranfall	60 % Reduktion von c2		
d) Schwimmbäder	pro m3 Nettoinhalt	Fr.	80.80

Anhang: Teuerungspanpassung per 1.1.2024

Wasserversorgung (§ 33)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren:

a) für ein Einfamilienhaus	Fr.	2'465.00
b) für ein Mehrfamilienhaus		
- die erste Wohnung	Fr.	2'465.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'233.00
c) für Reihenhäuser, jedes Haus	Fr.	2'281.00
d) für Landwirtschaftsbetriebe		
- inkl. eine Wohnung	Fr.	2'465.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'233.00
e) für Industrie- und Gewerbebetriebe		
- pro m^2 anrechenbare Geschossfläche	Fr.	11.50

Abwasser (§ 63)

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren.

Sie betragen für alle Bauten:

a) Gebäudegrundfläche	pro m^2	Fr.	129.00
b) Entwässerte Hartplatzfläche	pro m^2	Fr.	129.00
c) Anrechenbare Geschossfläche			
c1 Wohnbauten, Dienstleistung	pro m^2	Fr.	85.25
c2 Gewerbe und Industrie	pro m^2	Fr.	41.45
c3 Lager, Parkierungsanlagen ohne oder mit unbedeutendem Schmutzwasseranfall	60 % Reduktion von c2		
d) Schwimmbäder	pro m3 Nettoinhalt	Fr.	85.25

Anhang: Teuerungspanpassung per 1.1.2027

Wasserversorgung (§ 33)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren:

a) für ein Einfamilienhaus	Fr.	2'525.00
b) für ein Mehrfamilienhaus		
- die erste Wohnung	Fr.	2'525.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'263.00
c) für Reihenhäuser, jedes Haus	Fr.	2'336.00
d) für Landwirtschaftsbetriebe		
- inkl. eine Wohnung	Fr.	2'525.00
- jede weitere Wohnung	Fr.	1'263.00
e) für Industrie- und Gewerbebetriebe		
- pro m^2 anrechenbare Geschossfläche	Fr.	11.80

Abwasser (§ 63)

[1] Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren.

Sie betragen für alle Bauten:

a) Gebäudegrundfläche	pro m^2	Fr.	132.15
b) Entwässerte Hartplatzfläche	pro m^2	Fr.	132.15
c) Anrechenbare Geschossfläche			
c1 Wohnbauten, Dienstleistung	pro m^2	Fr.	87.30
c2 Gewerbe und Industrie	pro m^2	Fr.	42.50
c3 Lager, Parkierungsanlagen ohne oder mit unbedeutendem Schmutzwasseranfall	60 % Reduktion von c2		
d) Schwimmbäder	pro m3 Nettoinhalt	Fr.	87.30

Stichwortverzeichnis

Abgaben nach Bundesrecht 20
Ablesung der Messeinrichtungen 9
Änderung
  Strasse 10
Anschluss (Elektrizitätsversorgung)
  Auflösung 18
  Baustrom 14
  Erneuerung 17
  Ersatz 17
  Netzebene 5 ..... 14, 16
  Netzebene 7 ..... 13, 15, 16
  Reduktion der vereinbarten Leistung 17
  Temporärer Anschluss 14
  Verkabelung 17
  Verlegung 17
  Verstärkung 16
  Wiederinbetriebnahme 18
Anschlussgebühr 1, 7
  Ersatzbaute 8
  Fälligkeit 8
  Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten 7
  Zahlungspflicht 7
  Zahlungsverfügung 8
Anschlussgebühr (Abwasser) 21
  Anrechenbare Geschossfläche (aGF) 21
  Bei Versickerung/Ableitung 21
  Entwässerte Hartplatzfläche 21
  Ermässigung bei Erschliessungsbeitrag 20
  Gebäudegrundfläche 21
  Öffentliche Strassen und Plätze 22
  Teuerungsanpassung 21
  Zuschlag 21
Anschlussgebühr (Wasserversorgung) 11
  Ermässigung bei Erschliessungsbeitrag 10
  Teuerungsanpassung 11
Auflösung eines Netzanschlusses 18
Bankgarantie 7, 8
Bauabrechnung
  Öffentliche Auflage 6
Baurechtsnehmer 9
Baustromanschluss 14
Bauwasser 12
Beitragsplan 5
  Öffentliche Auflage 6
Beitragsplanverfahren
  Hausanschlüsse Elektrizitätsversorgung 13
Benützungsgebühr 2, 8
  Abwasser 22
  Elektrizitätsversorgung 19
  Fälligkeit 9
  Wasserversorgung 11
Eigentumsansprüche 3
Eigenwirtschaftlichkeit 2
Elektrische Energieerzeugungsanlage (EEA) 18
Energielieferung in der Grundversorgung 19
Energielieferungsvertrag 19
Erneuerung des Netzanschlusses 17
Ersatz des Netzanschlusses 17
Erschliessungsbeitrag 1, 4
  Abwasser 20
  Elektrizitätsversorgung 12
  Ermässigung Anschlussgebühr ... 10, 11, 20, 22
  Fälligkeit 7
  Strassen 9
  Wasserversorgung 10
Erstellung
  Strasse 10
Fälligkeit
  Benützungsgebühr 9
  Erschliessungsbeitrag 7
Feinerschliessung 4, 6
  Abwasser 20
  Elektrizitätsversorgung 12
  Strassen 9
  Wasserversorgung 10
Festwirtschaft 12
Freileitungsanschluss 16
Fuss- und Radwege 9
Gebührenanpassung 3
Gebührenfinanzierung 2
Geltungsbereich 1
Groberschliessung 4, 6
  Abwasser 20
  Elektrizitätsversorgung 12
  Strassen 9
  Wasserversorgung 10

Grundeigentümer 9
Grundgebühr 8
Wasserversorgung 11
Haftung
Verkauf von Liegenschaften 9
Härtefälle 4
Hausinstallation
Anpassung 17
Hydrant
Gebühr bei Wasserbezug 12
Hydrantenentschädigung 12
Kassierzähler 9
Konzessionsgebühr 2, 20
Kosten 5
Kundensegmente 19
Mahnung 4
Mehrwertsteuer 2
Mischfunktion 6
Netzanschlussbeitrag 2, 8, 12, 13
Elektrische Energieerzeugungsanlage EEA ..18
Netzebene
Wechsel 18
Netzebene 5
Anschluss 14
Netzebene 7
Anschluss 13
Netzkostenbeitrag 2, 12, 15
Elektrische Energieerzeugungsanlage EEA ..19
Netznutzungsbeitrag 8
Öffentliche Auflage
Bauabrechnung 6
Beitragsplan 6
Öffentliche Brunnen 12
Öffentliche Strassen und Plätze 22
Rechtsschutz 23
Reduktion der vereinbarten Leistung 17
Sanierungsleitung 20
Sicherheitsleistung 7, 8
Strasse
Änderung 10
Erstellung 10
Tarifzeiten 20
Temporärer Anschluss
Elektrizitätsversorgung 14
Teuerungsanpassung
Anschlussgebühr (Abwasser) 21
Anschlussgebühr (Wasserversorgung) 11
Umtriebsentschädigung 4
Verbrauchsgebühr 8
Abwasser 22
Kantons- und Gemeindestrassen 23
Minimalgebühr 23
Pauschale 22
Wasserversorgung 12
Verjährung 3
Verkabelung eines Freileitungsanschlusses 17
Verkauf von Liegenschaften 9
Verlegung eines Netzanschlusses 17
Verstärkung des Netzanschlusses 16
Verzugszins 3
Vollstreckung 6, 23
Vorauszahlung 7, 8, 9
Wasserbezug ab Hydrant 12
Wechsel der Netzebene 18
Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses ..18
Zählerablesung 9
Zahlungserleichterungen 4
Zahlungsfrist
Benützungsgebühr 9
Zahlungspflicht 6
Anschlussgebühr 7
Zahlungspflichtige 3
Zahlungsverfügung
Anschlussgebühr 8